

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 23

ausgegeben am 10. Januar 2025

---

## Gesetz

vom 8. November 2024

### über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 174 Abs. 2

Aufgehoben

§ 197 Abs. 2

2) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

§ 213 Abs. 4

4) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 48/2024 und 105/2024

## § 226 Abs. 3

3) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

## § 429 Abs. 1

1) Die Urschrift des Beschlusses ist von dem Richter zu unterschreiben, welcher den Beschluss gefasst hat. Erfolgt die Beschlussfassung im Senat, unterschreibt der Vorsitzende die Urschrift.

## § 431 Abs. 3

3) Berufung kann erhoben werden, weil:

1. das Urteil des Landgerichts wegen eines der im § 446 bezeichneten Mängel nichtig ist;
2. das Verfahren vor dem Landgericht an einem Mangel im Sinne von § 465 Abs. 1 leidet;
3. dem Urteil des Landgerichts in einem wesentlichen Punkt eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, welche mit den Prozessakten im Widerspruch steht;
4. dem Urteil des Landgerichts in einem wesentlichen Punkte eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, die auf einer unrichtigen Beweiswürdigung beruht; oder
5. das Urteil des Landgerichts auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.

## § 440

Nach dem Einlangen der Berufungsakten beim Berufungsgericht hat der nach der Geschäftsverteilung zur Berichterstattung berufene Richter die Berufungsakten einer Prüfung zu unterziehen.

## § 470

In Bagatellsachen kann das erstrichterliche Urteil nur aus den in § 431 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3 und 5 angeführten Gründen angefochten werden.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef